



KAMMERREPORT

PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN

Nr. 1/2003 März 2003

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial

Mitteilungen des Kammervorstandes

Allgemein S. 3 - 6

Nigeria-Connection gibt nicht auf

Änderung der Verjährungsvorschriften
für Rechtsanwälte steht bevor

Anwaltsdichte zum 01.01.2001

Menschenrechtsbeschwerde
Singularzulassung

Berufsrecht / Kammerangelegenheiten S. 7 - 9

Kammerversammlung mit Vorstandswahlen

Internetauftritt der RAK

Werbung / Berufsrecht

Ausbildung S. 10-11

Personalnachrichten S. 12-13

Gerichte S. 14

Stellenmarkt S. 15

Veranstaltungen S. 16-18

Literaturhinweise S. 19-20

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die letzten drei Monate sind - was die Anwaltschaft betrifft - relativ ruhig verlaufen.

Zivilprozessordnung

Die heiß umkämpfte und heiß umstrittene Zivilprozessreform ist zum 1.1.2002 in Kraft getreten, also gerade vor einem guten Jahr. Erfahrungen mit dem neuen Gesetz sind demnach noch nicht in ausreichender Weise vorhanden. Trotzdem gab / gibt es Bestrebungen, die "Änderung zu ändern" - und zwar im Bereich der Neuregelung der §§ 139, 278 ZPO. So lag ein Gesetzesantrag des Landes Hessen zur Änderung der Zivilprozessordnung, insbesondere zur Änderung des § 139 ZPO vor (BR-Drucks. 911/02); der Rechtsausschuss des Bundesrates hatte empfohlen, diesen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen und darüber auf der 785. Sitzung des Bundesrates am 14.2.2003 zu beschließen.

Dieser Gesetzesantrag ist - zumindest zum jetzigen Zeitpunkt - verfehlt. Dies ganz einfach deswegen, weil Erfahrungen mit der Gesetzesänderung in ausreichendem Maße noch nicht vorliegen bzw. nicht dokumentiert sind. Außerdem hat die Bundesministerin der Justiz im Deutschen Bundestag durch ihren parlamentarischen Staatssekretär unter dem 5.12.2002 mitgeteilt, dass sie eine Evaluation des Zivilprozessreformgesetzes in Auftrag gebe; mit den Ergebnissen dieser rechtstatsächlichen Untersuchung sei nicht

**Kammerversammlung
26. April - 10.30 Uhr
Zweibrücken, Fasanerie**

vor Anfang 2004 zu rechnen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat diesbezüglich ausdrücklich ihre Bereitschaft erklärt, an dieser Evaluation mitzuwirken. "Es ist wenig sinnvoll, nunmehr schon das Gesetz zu ändern, dann dieses Gesetz zu evaluieren." Demgemäß hat der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer an alle Landesjustizminister und an die Bundesministerin der Justiz geschrieben.

Dies hat Erfolg gehabt! Die Bundesministerin der Justiz hat dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer in einem Schreiben vom 4.3.2003 mitgeteilt, dass der Gesetzesantrag des Landes Hessen von der Tagesordnung des Bundesrates abgesetzt wurde, der Gesetzentwurf somit nicht in den Deutschen Bundestag eingebracht worden ist. Sie hat ferner mitgeteilt, dass sie die Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer teilt, dass zunächst eine Evaluation der Reform des Zivilprozesses stattfinden muss und dass das rechtstatsächliche Forschungsprojekt, in das auch die Anwaltschaft einbezogen wird, z.Zt. gemeinsam mit den Ländern erarbeitet wird. Sie führt abschließend aus: "Erst nach Vorliegen gesicherter empirischer Erkenntnisse lassen sich die Wirkungen dieser Gesetzesänderungen auf die gerichtliche Praxis zuverlässig beurteilen." So ist es!

Kammervorstand

Wie im KAMMERREPORT 4/02 mitgeteilt, finden auf unserer nächsten Kammerversammlung Vorstandswahlen statt. Da zwei der Vorstandsmitglieder nach langjähriger und verdienstvoller Tätigkeit ausscheiden, sind "zwei Plätze frei". Wahlvorschläge nach

unserer Geschäftsordnung konnten bis zum 15.3.2003 eingereicht werden. Drei Vorschläge sind eingegangen; zwei davon können (leider in Anbetracht des Engagements der Vorgeschlagenen) nicht berücksichtigt werden, da sie noch nicht die Voraussetzungen des § 65 BRAO erfüllen. Somit liegt für zwei Plätze lediglich ein einziger zu berücksichtigender Vorschlag vor! Ich halte dies für beschämend. Sicherlich ist die Arbeit im Kammervorstand sehr zeit- und arbeitsintensiv. Allerdings macht die Arbeit in dem Team des Kammervorstands und der Geschäftsstelle ausgesprochen Freude. Es ist zudem für die "verbliebenen" Mitglieder des Kammervorstandes nicht gerade motivierend, wenn sie sehen, wie "draußen" ihre Tätigkeit angesehen wird.

Kammerversammlung

Die diesjährige Kammerversammlung findet am 26. April 2003 in Zweibrücken im "Romantikhôtel Fasanerie" statt. Die näheren Einzelheiten finden sich in diesem KAMMERREPORT. Vielleicht können wir auf dieser Kammerversammlung das Problem der Wahlen zum Vorstand diskutieren und viel-

leicht findet sich der / die eine oder andere, der / die sich entschließt, auf den nächsten Vorstandswahlen in zwei Jahren zu kandidieren.

Vielleicht können wir auch diskutieren über die Strukturierung der jeweiligen Kammerversammlung. Ich persönlich halte nicht viel von einem "Unterhaltungsprogramm", wie es bei der einen oder anderen Kammer zu finden ist. Ich meine, dass man sich auf die sachliche Arbeit konzentrieren und dabei genügend Zeit haben sollte.

Ich freue mich auf das Wiedersehen und die Diskussion mit Ihnen.

Zahl der Rechtsanwälte

Im Bereich unseren Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hatten wir im vergangenen Jahr bei den Zulassungen 69 Zugänge und 56 Löschungen, also einen tatsächlichen Zuwachs von 13 Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten. Das entspricht einem Prozentsatz von ca. 1 %. Damit liegen wir weit unter dem Bundesdurchschnitt - worüber keiner von uns böse sein dürfte.



Mit besten Grüßen
JR Dr. Weihrauch
(Präsident)

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Allgemein

1. Kammerbeitrag 2003

Für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die den Kammerbeitrag für das Jahr 2003 noch nicht bezahlt haben, weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken der Kammerbeitrag in Höhe von **260,00 €** seit dem **01. Januar 2003** fällig ist.

Ihre Überweisung erbitten wir auf das **Konto-Nr. 104 314 670 bei der VR-Bank Südwestpfalz (BLZ 542 617 00)**.

2. Pfändungsfreigrenzen-bekanntmachung 2003

Im Bundesgesetzblatt 2003, Teil I, Nr. 8, ausgegeben zu Bonn am 27.02.2003 wurde die Bekanntmachung zu § 850 c der Zivilprozessordnung veröffentlicht. Danach sind die unpfändbaren Beträge nach § 850 c Abs. 1 und 2, Satz 2 der Zivilprozessordnung für den Zeitraum vom 01.07.2003 bis 30.06.2005 unverändert.

3. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 120)

Das Verwaltungsverfahrensgesetz wurde neu gefasst und im Bundesgesetzblatt I, Seite 102 ff. veröffentlicht.

4. Sonderkonditionen für den Bundesverband der Freien Berufe bei telego!

Der Bundesverband der Freien Berufe hat mit der Telekommunikationsfirma telego! eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Dieses Rahmenabkommen gilt für alle Freiberufler und damit auch für Rechtsanwälte. Es sieht erhebliche Vergünstigungen vor. Telego! ist auf Anfrage auch gerne bereit Vergleichsberechnungen vorzulegen.

Bei Rückfragen steht Ihnen die telego! GmbH, Telefon: 089 / 6 14 45 - 410 sowie Herr Kuhlmann beim BfB, Telefon: 030 / 28 44 44 - 32 zur Verfügung.

5. Nigeria-Connection gibt nicht auf

In mehreren zurückliegenden KAMMERREPORTS hatten wir Sie bereits auf die dubiosen Praktiken aus Nigeria hingewiesen. Man hätte daher annehmen können, dass aufgrund der flächendeckenden Informationspolitik kein Raum mehr für die Betrügereien ist. Mitnichten! Zwischenzeitlich wenden sich nigerianische Betrüger nicht mehr wie sonst üblich auf dem Postwege mit unseriösen Offerten in alle Welt. Meist geht es darum, dass der Absender angeblich herrenlose hohe Vermögenswerte an den Mann oder die Frau bringen muss und sich dazu anwaltlicher Hilfe bedienen will. Aus zunächst plausibel erscheinenden Gründen ist ihm die Verteilung der Gelder selbst nicht möglich. Als Gegenleistung wird ein hohes Honorar versprochen. Kurioserweise hat nun auch das Justizministerium des Landes Rheinland-Pfalz entsprechende Post erhalten. Es kann nur der Rat gegeben werden, auf diese Schreiben nicht zu reagieren, weder per Post noch per E-Mail. Dank der übermittelten Daten kann es den Betrügern nämlich möglich sein, mit dann bekannt gewordener Bankverbindung und gefälschter Unterschrift Überweisungsaufträge vorzunehmen und Konten zu plündern. Zwischenzeitlich kommt auch Post aus Simbabwe, Südafrika, Ghana und sogar aus Australien. Nach Information des BKA stellt es sich bei Recherchen jedoch meist heraus, dass dahinter wieder Nigerianer stecken. Also Achtung!

6. Landesrecht online

Die Pressestelle des Ministeriums der Justiz hat darüber informiert, dass über die Internetportalseite des Landes Rheinland-Pfalz unter www.rlp.de den Bürgern und der Wirtschaft ein kostenfreier Zugang zu den wichtigsten rheinland-pfälzischen Rechtsvorschriften ermöglicht werde. "Die gute Strukturierung des Internetangebots "Landes-

recht online", die einfache Recherchemöglichkeit, die Links zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes und anderer Bundesländer sowie die Links zur Rechtsprechung bieten ein hohes Maß an Bürgerservice", so Mertin. Darüber hinaus besteht auch in Fachkreisen die Möglichkeit das gesamte rheinland-pfälzische Landesrecht zu finden, soweit eine kostenpflichtige juristische Onlineanbindung an Jurisweb erfolgt ist.

7. Insolvenzverfahren bald im Internet

Das Ministerium der Justiz hat darüber informiert, dass in absehbarer Zeit das Internet als Veröffentlichungsorgan für gerichtliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren genutzt werde. Dies sei Ziel eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, den der Ministerrat im Grundsatz bereits gebilligt habe. Mit dem Gesetzentwurf werde ein Beitrag zur Modernisierung der Landesverwaltung geleistet, Kosten würden eingespart und Arbeitsabläufe beschleunigt. Die bisherige Regelung, wonach derartige Veröffentlichungen im Staatsanzeiger bekannt gemacht werden müssten, sollen nunmehr dahingehend geändert werden, dass in Insolvenzverfahren anstelle der Printpublikation die Veröffentlichung im Internet erfolgen solle.

Auch wenn man davon ausgeht, dass selbst im heutigen Zeitalter noch nicht jeder über einen Internetanschluss verfügt, so ist das Vorhaben dennoch zu begrüßen, da die Veröffentlichungen aus dem Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz sicherlich noch einen wesentlich kleineren Personenkreis erreichen.

8. Änderungen der Verjährungsvorschriften für Rechtsanwälte steht bevor

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat darüber informiert, dass im Zuge der 5. Novelle der Wirtschaftsprüferordnung auch Änderungsabsichten im Hinblick auf § 51 b BRAO seitens des Bundesministeriums der Justiz ins Auge gefasst werden. § 51 b BRAO stellt zur Zeit noch eine Privilegierung der Verjährungsvorschriften für Rechtsanwälte dar. Er bestimmt, dass der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis in drei Jahren von dem Zeitpunkt an verjährt, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Auftrags. Die Privilegierung wurde jedoch durch die Rechtsprechung schon frühzeitig aufgeweicht, nämlich durch die Entwicklung des sogenannten Sekundäranspruches. Dieser wird abgeleitet aus der Verletzung der Hinweispflicht, einer Nebenpflicht des Anwalts aus dem Mandatsverhältnis. Er ist gegeben, wenn der Anwalt bei der weiteren Wahrnehmung des Mandats die Möglichkeit einer Regresshaftung erkennt oder erkennen muss und es gleichwohl unterlässt, den Mandanten auf den Regressanspruch und dessen drohende Verjährung hinzuweisen. Als problematisch sieht das Ministerium der Justiz auch an, dass die nicht unumstrittene Rechtsprechung zur Sekundärhaftung nur dann helfen könne, solange ein Mandatsverhältnis noch nicht beendet sei. Im Interesse der Rechtsklarheit sei es daher geboten, eine Neuregelung vorzunehmen. Die weiteren Überlegungen bleiben abzuwarten. Sollte sich das Ministerium zu einer eindeutigen Regelung durchringen können, die die Rechtsprechung zur Sekundärhaftung obsolet machen würde, könnte die Anwaltschaft unter Umständen mit einer neuen Verjährungsregelung, welche sich an die allgemeine Verjährungsfristen anschließt, leben.

9. Inkasso-Tätigkeit der Kreishandwerkerschaft Kaiserslautern eingestellt

Die Kreishandwerkerschaft ist in den vergangenen Jahren dazu übergegangen für ihre Mitglieder gerichtliche Inkassotätigkeit auszuüben. Dagegen hat nun der Anwaltsverein Kaiserslautern erfolgreich interveniert. Der Anwaltsverein hätte auch mit finanzieller Unterstützung durch die Rechtsanwaltskammer nicht vor einem Klageverfahren zurückgeschreckt. Unter diesem Druck hat nunmehr die Kreishandwerkerschaft Kaiserslautern mitgeteilt, dass sie zunächst auf jegliche gerichtliche Inkassotätigkeit verzichten wird.

10. Impressumspflicht im Internet

Nach den Vorschriften der §§ 3 und 6 des Teledienstgesetzes treffen den geschäftsmäßigen Internetnutzer umfangreiche Kennzeichnungspflichten auf Webseiten. Wir hatten bereits darüber berichtet, dass "wohlmeinende Kollegen" meinten, Kollegen abmahnen zu können, welche sich auf ihren Homepages nicht an die Kennzeichnungspflichten gehalten haben. Nunmehr hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf in zwei einstweiligen Verfügungen entschieden, dass ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht auf Webseiten nach den §§ 3, 6 des TDG wettbewerbswidrig ist (34 O 172/02 vom 07.11.2002 und 34 O 188/02 vom 25.11.2002). Die bisherige Rechtsprechung (LG Düsseldorf, Urteil vom 19.09.2001, AZ: 12 O 311/01 und LG Hamburg, Beschluss vom 28.11.2000, AZ: 311 O 512/00 = NJW RR 2001, S. 1075) war noch davon ausgegangen, dass ein Verstoß gegen die Impressumspflicht für sich allein nicht wettbewerbswidrig ist, dass vielmehr weitere Umstände hinzutreten müssten.

Es sei daher an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass schon im

eigenen Interesse eine Berücksichtigung der Kennzeichnungspflichten erforderlich ist. Zur Erleichterung hat die Bundesrechtsanwaltskammer auf ihrer Internetseite unter www.brak.de die erforderlichen Hinweise aufgeführt. Es ist daher allen Homepageinhabern zu raten, einen entsprechenden Link auf die Seite der Bundesrechtsanwaltskammer zu machen. Auf der neuen Homepage der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken (www.rak-zw.de) ist ebenfalls unter "Mitgliederservice" eine Verlinkung auf die BRAK-Homepage vorgesehen.

11. Neuregelung der MINI-Jobs ab 01.04.2003

Im Zuge des sogenannten Hartz-Konzeptes wird es nun ab dem 01.04.2003 möglich sein, bis zu einem Grenzwert von 400 € eine geringfügige Beschäftigung anzubieten oder anzunehmen. Eine solche Beschäftigung wird, wenn sie zusätzlich zu einer Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, nicht wie in der Vergangenheit versicherungspflichtig, sondern bleibt künftig versicherungsfrei. Bis zum Grenzwert von 400 € ist die geringfügige Beschäftigung für den Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber hingegen zahlt eine Pauschale von 25 %, bei Haushaltsdienstleistungen lediglich 12 %. Auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit (bisher weniger als 15 Stunden pro Woche) kommt es nicht mehr an.

12. Wirtschaftsförderung Rheinland-Pfalz - Leitfaden für Existenzgründer -

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz hat im Zusammenarbeit mit der Investitions- und Strukturbank einen Leitfaden für Existenzgründerinnen und -gründer in Rheinland-Pfalz aufgelegt mit dem Titel "Ihre ersten sieben Schritte in die Selbständigkeit".

Die sehr informative Broschüre kann angefordert werden bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Holzhofstr. 4, 55116 Mainz, Telefon: 0 61 31 / 985 - 0
Telefax: 0 61 31 / 985 - 299
E-Mail: isb-marketing@isb.rlp.de
Internet: <http://www.isb.rlp.de>

13. Liste der bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken zugelassenen Anwälte im Internet

Der Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hat mitgeteilt, dass ab sofort auf die Liste der bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über die Homepage des Gerichts (www.olg-zw.justiz.rlp.de, Menü: "Rechtsanwälte") zugegriffen werden kann. Diese Liste erleichtert es auswärtigen Oberlandesgerichten, sich zeitnah über die Auftretungsberechtigung eines Pfälzer Rechtsanwalts zu informieren. Mittlerweile haben die meisten Oberlandesgerichte im Bundesgebiet eine entsprechende Regelung gefunden.

14. NATO-Truppenstatut - Einrichtung der Schadensregulierungsstellen des Bundes -

Nach Information der Oberfinanzdirektion Erfurt, Schadensregulierungsstelle des Bundes für Schäden nach dem NATO-Truppenstatut werden die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung, die derzeit noch von den Ländern wahrgenommen werden, für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-

Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zum 01.01.2003, für Bayern, Hessen und Niedersachsen zum 01.01.2005 in eine bundeseigene Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau überführt. Zur Durchführung dieser Aufgaben wurden vom Bundesministerium der Finanzen mit sofortiger Wirkung Schadensregulierungsstellen des Bundes eingerichtet. Die Zuständigkeiten sind wie folgt verteilt:

Dienststelle/Anschrift	Zuständigkeitsbereich
Oberfinanzdirektion Erfurt - Schadensregulierungsstelle des Bundes - - Regionalbüro Ost Erfurt - Jenaer Straße 37 99099 Erfurt	Sachsen-Anhalt (nur Regierungsbezirke Halle und Dessau), Brandenburg (nur südlicher Teil, d.h. Landkreise Oder-Spree, Spree-Neiße, Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg, Cottbus,
	Frankfurt/Oder und Potsdam), Berlin, Sachsen, Thüringen, ab 01.01.05 Hessen und Bayern (nur Regierungsbezirk Unterfranken)
Oberfinanzdirektion Koblenz - Schadensregulierungsstelle des Bundes - - Regionalbüro West Koblenz - Schloss (Hauptgebäude) 56068 Koblenz	Rheinland-Pfalz, Saarland, Nordrhein-Westfalen (ohne Regierungsbezirk Detmold)
Oberfinanzdirektion Magdeburg - Schadensregulierungsstelle des Bundes - - Regionalbüro Nord Soltau - Postfach 14 02 29604 Soltau Winsener Str. 34g 29614 Soltau	Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Bremen, Sachsen-Anhalt (nur Regierungsbezirk Magdeburg), Nordrhein-Westfalen (nur Regierungsbezirk Detmold), Brandenburg (nur nördlicher Teil, d.h. Landkreise Havelland, Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Barnim und Märkisch-Oderland) ab 01.01.05 Niedersachsen, sowie für Schäden nach dem Besatzungsschädenabgeltungsgesetz bundesweit
Oberfinanzdirektion Nürnberg - Schadensregulierungsstelle des Bundes - - Regionalbüro Süd Nürnberg - Krelingstraße 50 90408 Nürnberg	Baden-Württemberg ab 01.01.05 Bayern (ohne Regierungsbezirk Unterfranken)

MITTEILUNGEN

15. Anwaltsdichte zum 01.01.2001

Auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik "Gebiet und Bevölkerung" zum 31. 12. 2000 und der Zahl der zugelassenen Anwälte zum 01. 01. 2001 hat die Bundesrechtsanwaltskammer eine Übersicht zur Anwaltsdichte zum 01. 01. 2001 erstellt. Die Übersicht zeigt, dass die Anwaltsdichte in Hamburg mit 290 Einwohner pro Rechtsanwalt am höchsten ist. Es folgen die Stadtstaaten Berlin (426) und Bremen (473).

Rheinland-Pfalz liegt nach dieser Statistik mit 1.104 Rechtsanwälten pro Einwohner mit Niedersachsen und den neuen Bundesländern auf einem sehr günstigen Niveau. Leider sagt die Statistik nichts darüber aus, in welchem Verhältnis die Einkünfte zueinander stehen. Sie soll auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Anwaltsdichte allein kein Kriterium dafür sein kann, wo man sich als Rechtsanwalt am günstigsten niederlässt.

16. Menschenrechtsbeschwerde Singularzulassung

Noch in der ersten Hälfte des Jahres 2002, kurz vor dem 01.07.2003, dem Stichtag, zu dem Rechtsanwälte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13.12.2000 nunmehr die Simultanzulassung erhalten sollten, hat die Mitteilung, dass ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingeleitet worden war, für Aufregung gesorgt. Zum damaligen Zeitpunkt war nicht ersichtlich, ob und wenn ja mit welchen Folgen, der Europäische Menschenrechtsgerichtshof den Klägern in ihrer Argumentation folgen sollte. Der EGMR hat nunmehr entschieden. Er hat die Beschwerde zurückgewiesen. Das Rad der Geschichte muss also nicht zurückgedreht werden und die Bundesrepublik Deutschland ist von einer Schadensersatzklage mit nicht absehbaren finanziellen Folgen verschont geblieben.



Kammerversammlung mit Vorstandswahlen

Tagesordnung

Die diesjährige Kammerversammlung findet am **26. April 2003 in Zweibrücken, Romantikhôtel Fasanerie** statt. Die Versammlung beginnt um 10.30 Uhr und endet voraussichtlich gegen 13.00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Festsetzung des Kammerbeitrages für 2004
6. Haushaltsplan
7. Wahlen zum Kammervorstand
8. Wahl der Rechnungsprüfer
9. Bekanntgabe der Wahlergebnisse
10. Verschiedenes

Hinweis: Anträge zur Tagesordnung sind bislang keine eingegangen. Sollten welche gestellt werden, müssten diese bis spätestens **05. April 2003** bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Erläuterungen zur Tagesordnung:

Zu TOP 5

Festsetzung des Kammerbeitrages für 2004

Der Kammerbeitrag beträgt zur Zeit 260 € und soll für das Jahr 2004 in gleicher Höhe festgesetzt werden.

Zu TOP 7

Wahlen zum Kammervorstand
Turnusmäßig scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus dem Kammervorstand aus. Namentlich sind dies folgende Vorstandsmitglieder:

RA Peter Hohlreiter, Landau
RA JR Hermann Jacob, Kaiserslautern
RAin JRin Roswitha Lipps, Kaiserslautern
RA JR Eberhardt Pfeiffer

RA JR Günter Schmidt, Kaiserslautern
RA JR Josef Schuler, Pirmasens
RA JR Rolf Siegmund Weis, Speyer
RAin Gisela Koziczinski, Ludwigshafen

Die Kollegen JR Jacob und JR Schuler stehen für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

Zum Stichtag **15. 03. 2003** lagen folgende Wahlvorschläge vor:

RA Götz Hofmann, Zweibrücken (neu)
RA Peter Hohlreiter, Landau
RA Jochen Klöckner, Pirmasens (neu)
RAin JRin Roswitha Lipps, Kaiserslautern
RA JR Eberhardt Pfeiffer, Landau
RA JR Günter Schmidt, Kaiserslautern
RA JR Rolf Siegmund Weis, Speyer
RAin Gisela Koziczinski, Ludwigshafen

Erläuterung zu TOP 8

Wahl der Rechnungsprüfer
Auch die Rechnungsprüfer sind in diesem Jahr neu zu wählen. Bislang waren als Rechnungsprüfer tätig:

RAin Karin Fröhlich-Hensel, Pirmasens
RA Alfred Boltz, Speyer

ACHTUNG ! Wir möchten Sie bitten, zu der Kammerversammlung entweder Ihren Anwaltsausweis oder Ihren Personalausweis mitzubringen. Aufgrund negativer Erfahrungen in anderen Kammerbezirken sehen wir uns leider verpflichtet, verstärkte Kontrollen durchzuführen, um das Ergebnis der Wahlen nicht angreifbar werden zu lassen.

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Wegbeschreibung zum Romantikhôtel Fasanerie:

Aus Richtung Neunkirchen, Kaiserslautern, Saarbrücken
A8 - Autobahnausfahrt Zweibrücken - N'auerbach

immer **geradeaus (ACHTUNG nicht bis Kreisel, sondern vor Linkskurve geradeaus)**

bis zur Ampel (ca. 3,5 km) an der Ampel rechts abbiegen, über den Bahnübergang, geradeaus den Berg hoch Romantik Hotel Landschloss FASANERIE auf der linken Seite

Aus Richtung Karlsruhe, Pirmasens
A8 - Autobahnausfahrt Zweibrücken - Air Base Contwig
dann rechts Richtung Zweibrücken am Ortseingangsschild rechts in Flugplatzstraße einbiegen
nächste Möglichkeit wieder rechts Romantik Hotel Landschloss FASANERIE auf der rechten Seite

Internetauftritt der RAK

Im vorletzten KAMMERREPORT hatten wir Sie darauf hingewiesen, dass die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken einen neuen Internetauftritt plant. In Zusammenarbeit mit der Hans Soldan GmbH haben wir es nunmehr geschafft. Zum Ende des Monats März 2003 soll die Seite freigeschaltet werden. Schauen Sie doch mal rein unter www.rak-zw.de.

Dort werden wir zukünftig auch den KAMMERREPORT einstellen. Unter dem Menüpunkt "Mitgliederservice" finden Sie umfangreiche Formulare zum Downloaden und unter dem Punkt "Wir über uns" können Sie auch sehen, mit wem Sie es bei der Kammer zu tun haben. Wir freuen uns über Kritik und Anregungen.



Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 07. 11. 2002

Die zweite Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer hat in Ihrer Sitzung am 07.11.2002 neben der Tendenzentscheidung, den Fachanwalt für Versicherungsrecht einzuführen, auch Änderungen in § 7 und 9 BORA beschlossen.

So soll in § 7 folgender Absatz 3 angefügt werden:

"Absatz 3: Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung im Sinne des § 9 Abs. 1 dürfen Interessen und Tätigkeitsschwerpunkte auch für die Berufsausübungsgemeinschaft als solche benannt werden, wenn einer oder mehrere der dort tätigen Rechtsanwälte dazu nach den Absätzen eins und zwei berechtigt sind."

§ 9 BORA soll wie folgt geändert werden:

a) § 9 Abs. 2 BORA wird wie folgt gefasst:

"Absatz 2: Die Kurzbezeichnung ist aus den Nachnamen früherer und derzeitiger Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft zu bilden. Zusätze sind nur erlaubt, soweit dadurch keine **Sach- oder** Fantasiebezeichnungen entsteht.

b) § 9 Abs. 3 BORA wird aufgehoben.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat diese Beschlüsse dem Bundesministerium der Justiz vorgelegt. Das BMJ vertritt die Auffassung, dass die Änderung in § 9 Abs. 2, wonach Zusätze nur erlaubt sind, soweit dadurch keine **Sachbezeichnung** entsteht, verfassungswidrig ist. Es hat daher die Worte "Sach- oder" aufgehoben. Es bestehen nunmehr unterschiedliche Auffassungen darüber, ob das BMJ eine solche Aufhebung vornehmen konnte oder ob es verpflichtet gewesen wäre, die gesamte Änderung des § 9 aufzuheben. Wie weiter zu verfahren ist, wird die Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 20. März 2003 zu entscheiden haben. Wir werden darüber im nächsten KAMMERREPORT berichten.

Werbung / Berufsrecht

1. "Zugelassen bei allen Amts- und Landgerichten"

In der NJW 2003, Heft 8, Seite 595 ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16.04.2002, AZ: 20 U 59/02 abgedruckt. Nach Auffassung des OLG Düsseldorf ist der auf Kanzleibögen beigefügte Zusatz "Zugelassen bei allen Amts- und Landgerichten" nicht irreführend im Sinne § 7 UWG, auch wenn der werbende Rechtsanwalt tatsächlich nur bei einem einzigen Landgericht zugelassen ist.

An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass seitens der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken diese Auffassung **nicht** geteilt wird. Der Zusatz "Zugelassen bei allen Amts- und Landgerichten" ist schlicht und ergreifend falsch. Sie können nur bei einem Amts-, Land- und Oberlandesgericht zugelassen sein. Lediglich die Auftretungsberechtigung erstreckt sich auf alle Amts-, Land- und Oberlandesgerichte. Der Vorstand sieht daher in der Nichtbeachtung einen Verstoß gegen § 43 b BRAO.

2. Werbemittel der ARGE Verkehrsrecht

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltsvereins hat Ende des Jahre 2002 verstärkt auf ihre Werbemittel aufmerksam gemacht. So wurden Plakate, Parkscheiben und Eiskratzer angeboten, jeweils mit dem fettgedruckten Aufhänger "Verkehrsanwälte". Auf den Werbemitteln ist ein freies Feld, das dazu dient, einen Kanzleiaufdruck anzubringen, um die Werbung auf den Anwalt zu personifizieren. Da die Frage der werberechtlichen Zulässigkeit im Kammervorstand zunächst kontrovers diskutiert wurde, haben wir eine Rundfrage bei allen Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet durchgeführt. Die Rundfrage hat ergeben, dass die Rechtsanwalts-

kammern überwiegend der Auffassung sind, dass die Werbemittel der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV unzulässig sind. Dieser Auffassung hat sich nunmehr der Kammervorstand angeschlossen. Insbesondere wird die Bezeichnung "Verkehrsanwälte" beanstandet. Den Titel "Verkehrsanwalt" gibt es nicht. Der Verkehrsanwalt des § 52 BRAGO ist in den Werbemitteln sicher nicht gemeint.

Offenkundig ist, dass es Ziel und Zweck der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht ist, die Entscheidung der Satzungsversammlung, den Fachanwalt für Verkehrsrecht nicht einzuführen, zu unterlaufen. Bundesrechtsanwaltsordnung und Berufsordnung gehen aber alleine von dem möglichen Bezeichnung als Fachanwalt aus und geben darüber hinaus den Anwälten die Möglichkeit mit Ihren Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkten zu werben. Darüber hinausgehende Bezeichnungen sind somit unzulässig.

Wir bitten um Beachtung.

3. "Geprüfter Absolvent"

Ganz im Sinne des Vorgesagten ist auch das Bestreben der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht ihren Spezialisierungslehrgang Verkehrsrecht attraktiver zu machen. So erteilt die Deutsche Anwaltakademie ein Klausurenzertifikat "Spezialisierungslehrgang Verkehrsrecht" und weist den erfolgreichen Absolventen daraufhin, dass es nach gutachterlicher Prüfung vertretbar sei die Bezeichnung "DAA - Geprüfter Absolvent des Spezialisierungslehrganges Verkehrsrecht" zu führen.

Diese Auffassung wird vom Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken nicht geteilt.

Eine dementsprechende Briefkopf-gestaltung ist unzulässig.

Sie würde die Regelungen der §§ 43 c BRAO i. V. m. § 7 BORA unterlaufen, wonach Fachanwaltschaften nur auf den dort benannten Gebieten zulässig sind und darüber hinaus eine Benennung von Spezialisierungen nur in Form von Tätigkeits- und / oder Interessenschwerpunkten erfolgen kann. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kammervorstand den Hinweis auf eine Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft für zulässig erachtet. Auch dem rechtsuchenden Publikum muss klar sein, dass eine bloße Mitgliedschaft nicht unbedingt etwas über den Wissenstand des betreffenden Anwalts aussagt. Mit dem Hinweis "geprüfter Absolvent" ist dies etwas anderes. Das rechtsuchende Publikum kann nicht wissen, was diese Mitteilung bedeutet. Wurden Klausuren geschrieben? Waren lediglich mündliche Prüfungen erforderlich oder reicht sogar die bloße Anwesenheit während des Seminars? Über welche Dauer wurde der Lehrgang besucht? Was sagt der Besuch des Lehrgangs über die in der Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten aus?

4. Anwaltswerbung auf Kraftfahrzeugen?

Der Kammervorstand hatte sich auch mit der Frage zu befassen, ob eine Anwaltswerbung auf Kraftfahrzeugen für zulässig erachtet wird. Nach wie vor vertritt der Kammervorstand die Auffassung, dass eine solche Werbung unabhängig vom Text der Anzeige unzulässig ist, da sie der Form nach nicht mehr einer sachlichen Unterrichtung über die berufliche Tätigkeit entspricht.

5. Bandenwerbung

Für die Bandenwerbung gilt das gleiche wie für die Anwaltswerbung auf Kraftfahrzeugen. Auch diese Werbung entspricht der Form nach nicht mehr einer sachlichen Unterrichtung über die berufliche Tätigkeit und ist somit unzulässig.

6. Vertretung widerstreitender Interessen

Urteil des OLG Karlsruhe in NJW 2002, Seite 3561 ff.. Dem Vernehmen nach hat das vorzitierte Urteil des OLG Karlsruhe unter der Kollegenschaft für Verwirrung gesorgt. Der Leitsatz der Entscheidung lautet:

"Der Rechtsanwalt, der zunächst beide Eheleute aufgrund deren gemeinsamen Auftrages ausschließlich über die Voraussetzungen und die Herbeiführung der von beiden Eheleuten übereinstimmend gewollten einverständlichen Scheidung der Ehe sowie den Unterhaltsanspruch beraten und den Unterhaltsanspruch berechnet hat, handelt nicht pflichtwidrig im Sinne des § 356 Abs. 2 StGB, wenn er später einen der Ehepartner vertritt und den Unterhaltsanspruch geltend macht.

Der Kammervorstand hat sich mit dieser Entscheidung befasst und sieht sich veranlasst, Sie auf folgendes hinzuweisen:

Der Leitsatz der OLG-Entscheidung erscheint irreführend. Zumindest erachtet es der Kammervorstand für notwendig, Sie darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob Parteiverrat vorliegt, von der Frage des Vorliegens widerstreitender Interessen im Sinne des § 43 a Abs. 4 BRAO zu unterscheiden ist. Auch wenn im konkreten Falle ein Parteiverrat nicht vorliegt, schließt dies eine Vertretung widerstreitender Interessen nicht aus. Nach wie vor gilt auch der Grundsatz, dass bei Beratung beider Parteien im Zuge der Mediation eine nach Abschluss des Mediationsverfahrens einseitige Vertretung eines am Mediationsverfahren Beteiligten nicht möglich ist.

Wir bitten um Beachtung!

7. Hinweise des Fachausschusses Sozialrecht

Der Vorsitzende des Fachausschusses Sozialrecht bittet darauf hinzuweisen, dass bei künftigen Antragstellungen auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung die Antragsteller ihre Falllisten sowohl nach außergerichtlichen und gerichtlichen Fällen, als auch nach den in § 11 Nr. 2 Fachanwaltsordnung bestimmten Bereichen ordnen. Es sollten außerdem zwei Falllisten vorgelegt werden, eine mit den geforderten 60 Fällen und eine "Reserveliste"; dies deswegen, damit für den Fall, dass von den 60 Fällen der eine oder andere Fall nicht anerkannt wird, nachgeschoben werden kann. Bei Beachtung dieser Regelung würde dies die Arbeit des Fachausschusses erheblich erleichtern und im Ergebnis natürlich auch beschleunigen.

8. Fortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO

Bereits an dieser Stelle möchten wir die Fachanwälte im Kammerbezirk nur der Ordnung halber hinweisen, dass es sinnvoll ist, bereits frühzeitig den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen in die Jahresplanung mit einzu beziehen.

1. Ausbildungsbörse des RENO-Fördervereins Berlin

Der RENO-Förderverein Berlin hat mitgeteilt, dass er eine kostenlose Azubi-Börse anbietet, in der Rechtsanwälte und Notare ihre Ausbildungsplatzangebote kostenlos eintragen lassen können. Wegen der weiteren Modalitäten können Sie sich direkt an den RENO-Förderverein e. V., c/o Harold Treysse, Suarezstr. 19, 14057 Berlin, Tel: 030/32601004, Fax: 030/32601005, <http://www.reno-foerderverein.de>.

2. Angemessenes Verhältnis von Ausbilder und Auszubildenden

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie auf die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) hinweisen. Danach dürfen Auszubildende nur eingestellt werden, wenn die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

Der Kammervorstand hatte sich im konkreten Fall mit der Frage zu befassen, ob ein angemessenes Verhältnis zwischen Ausbilder und Auszubildenden noch besteht, wenn in einer Kanzlei lediglich ein ausbildender Rechtsanwalt tätig ist, der drei Auszubildende beschäftigt will. Der Kammervorstand ist der Auffassung, dass hier von einem angemessenen Verhältnis nicht mehr die Rede sein kann. Er hat daher die Eintragung des dritten Ausbildungsverhältnisses abgelehnt. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO wurde durch das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstr. zurückgewiesen. Die Entscheidungsgründe sind nachstehend abgedruckt.

Einwurf:

Zu Zeiten hoher Jugendarbeitslosigkeit mag die Haltung des Kammervorstandes etwas befremdlich wirken. Hier wird aber zu bedenken gegeben, dass die Eintragungen sowieso eher großzügig erfolgen. Eine Grenze muss es aber dennoch geben. Denn was nützt es einer Auszubildenden, wenn sie nach drei Jahren Ausbildungszeit feststellen muss, dass sie nichts gelernt hat ?

Gründe

Das Begehren der Antragsteller auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg.

Als Rechtsgrundlage für die begehrte einstweilige Anordnung kommt nur §123 Abs. 1 Satz 2 VwGO in Betracht. Nach dieser Vorschrift kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründe nötig erscheint. Mit einer einstweiligen Anordnung kann in der Regel nur eine "einstweilige" Regelung herbeigeführt werden. Im vorliegenden Fall ist dasjenige, was die Antragsteller mit ihren Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begehren, dasselbe, was sie mit ihrer Klage in der Hauptsache erreichen wollen. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung läuft somit auf eine - jedenfalls zeitliche - Vorwegnahme der Hauptsache hinaus. Dies ist nach §123 Abs. 1 Satz 2 VwGO mit Rücksicht auf den in Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz ausnahmsweise dann möglich, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für die Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, und wenn zugleich ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht (vgl. Kopp, Kommentar zur VwGO, §123 Rdnr. 114 m. w. N.). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Bei der im vorliegenden Verfahren allein zulässigen, aber auch möglichen summarischen Prüfung besteht jedenfalls kein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen der Antragsteller in einem eventuellen Hauptsacheverfahren. Die Antragsteller hätten auf die im Dezember letzten Jahres beantragte Eintragung des seit 1. Dezember 2002 bestehenden Ausbildungsvertrages zwischen

der Antragstellerin zu 2) und dem Antragsteller zu 1) in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Antragsgegnerin nur dann einen Anspruch, wenn in der Kanzlei des Antragstellers zu 1) die Zahl der Auszubildenden in einem "angemessenen Verhältnis" zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen würde (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz - BBiG -) Die Antragsgegnerin hat dem Antrag auf Eintragung nicht stattgegeben, weil ihr Kammervorstand davon ausgeht, dass bei einer Eintragung ein angemessenes Verhältnis zwischen Auszubildenden und Ausbilder nicht mehr gegeben wäre.

Diese Entscheidung ist - bei summarischer Prüfung - rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Antragsteller zu 1) hat der Antragsgegnerin mitgeteilt, dass er allein Ausbilder der Antragstellerin zu 2) sei. Weitere ausbildende Rechtsanwälte gebe es nicht in der Kanzlei. Ebenso beschäftigt der Antragsteller zu 1) weder Bürovorsteher noch Rechtsanwaltsfachangestellte. Statt dessen befinden sich noch zwei weitere Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnisse voraussichtlich erst im Juni 2003 beendet sind, in seiner Kanzlei.

Die Antragsgegnerin geht deshalb zu Recht davon aus, dass § 22 Abs. 1 Nr. 2 BBiG einer Eintragung der Antragstellerin zu 2) als dritte Auszubildende entgegensteht. Zum Schutz der Auszubildenden hat der Gesetzgeber im Berufsbildungsgesetz ausdrücklich festgelegt, dass Auszubildende nur eingestellt werden dürfen, wenn zwischen der Zahl der Auszubildenden und der Zahl der Ausbildungsplätze oder der Zahl der beschäftigten Fachkräfte ein angemessenes Verhältnis besteht. Der Antragsteller zu 1) ist alleiniger Ausbilder.

Er hat zur Zeit neben der Antragstellerin zu 2) lediglich zwei weitere Auszubildende beschäftigt.

Diese können nicht als Fachkräfte angesehen werden, da sie in ihrem Ausbildungsberuf selbst noch keine Abschlussprüfung abgelegt haben und damit selbst noch in Ausbildung stehen. Hat der Antragsteller zu 1) damit aber keine Fachkräfte i.S.d. § 22 Abs. 1 Nr. 2 BBiG beschäftigt, könnte allenfalls noch ein angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Ausbildungsplätze in Betracht kommen. Davon kann aber keine Rede sein, wenn - wie hier - ein Ausbilder gleichzeitig drei Auszubildende beschäftigen will. Das Verwaltungsgericht Freiburg hat sogar schon eine Gefährdung der Berufsausbildung angenommen, wenn ein Ausbilder (ohne Beschäftigung von Fachkräften) mehr als einen Auszubildenden gleichzeitig ausbildet (vgl. Wohlgemuth, BBiG, Kommentar § 22, 8a, Ziffer 2). Auch die Kammer sieht eine Gefährdung der Berufsausbildung jedenfalls dann als gegeben an, wenn ein Ausbilder ohne Beschäftigung zusätzlicher Fachkräfte - mehr als zwei Auszubildende gleichzeitig ausbilden will.

Zwar kann von dem angemessenen Verhältnis nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BBiG ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Einzelfall die Berufsausbildung nicht gefährdet wird. Diese Bestimmung ist aber, da jede Gefährdung der Berufsausbildung im Interesse der Auszubildenden von vornherein vermieden werden soll, sehr eng auszulegen. Für einen solch eng auszulegenden Ausnahmefall hat der Antragsteller zu 1) jedoch nichts vorgetragen, geschweige denn glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Die Ablehnung der Eintragung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist auch weder unverhältnismäßig noch ver-

letzt sie die Antragstellerin zu 2) in ihrem Grundrecht auf Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG; denn es bleibt dem Antragsteller zu 1) unbenommen, den Antrag auf Eintragung des Ausbildungsverhältnisses mit der Antragstellerin zu 2) zu einem späteren Zeitpunkt zu stellen.

Der Antrag war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen. Der Wert des Verfahrensgegenstandes bestimmt sich für beide Antragsteller nach den §§ 20 Abs. 3 und 13 Abs. 1 Satz 2 GKG. Der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes übliche Abschlag wird hier wegen der angestrebten Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung nicht vorgenommen.

PERSONALNACHRICHTEN

Löschung im Partnerschaftsregister

Die Partnerschaft RA Klaus Leinenweber, RAin Petra Schenk, RAin Alexandra Salzmänn, RA Roland Klein, RA Christian Zinzow mit Sitz in Pirmasens ist aufgelöst.

Zulassungen

Landgericht Frankenthal

Knobel Katja

Mandelring 74
67433 Neustadt

Krause Eugen

Bahnhofstr. 2
67059 Ludwigshafen

Maurer Peter

Neubergstr. 2
67229 Gerolsheim

Schabbeck Jan

Ludwigstr. 73
67059 Ludwigshafen

Theobald Felix

Glockengasse 12
67227 Frankenthal

Wüst Sabine

Schillerstr. 14
67454 Haßloch

Landgericht Landau

Kleinfeldt Ingmar

Gartenweg 5
67368 Westheim

Wörner Frank

Weinstr. Nord 40
67487 Maikammer

Landgericht Kaiserslautern

Ruf Christiane

Schloßstr. 14
67292 Kirchheimbolanden

Wahl Jochen

Mainzer Str. 4
67657 Kaiserslautern

Landgericht Zweibrücken

Sascha Neumann RA-GmbH

Schillerstr. 37
66482 Zweibrücken

Zulassungswechsel

Landgericht Frankenthal

Hackelsberger Titus

In der Achen 48
67435 Neustadt

Jäger Peter

Südring 16
67281 Grünstadt

Sandhoff Hans-Joachim

Neustadter Str. 11
67373 Dudenhofen

Vicovaro Angela

Kurze Str. 4
67227 Frankenthal

von Loefen Christian

Modenbachstr. 1
67376 Harthausen

Wilde Dagmar

Wittelsbachstr. 5 a
67061 Ludwigshafen

Landgericht Kaiserslautern

Dr. Behrens Gary Alexander

Stiftsplatz 6-7
67655 Kaiserslautern

Glas Bärbel

Schloßstr. 6
67806 Rockenhausen

Landgericht Landau

Dr. Grill Werner

Sundahlstr. 1
76887 Bad Bergzabern

Löschungen

Dr. Bauer Hermann
LG Frankenthal

Bergmann Walter
LG Frankenthal

Dalla Fini Helmut
LG Frankenthal

Hinz Peter
LG Frankenthal

Klaffer Ute
LG Frankenthal

Koltzenburg Anja
LG Frankenthal

Dr. Schuster Silke
LG Frankenthal

Trinks Helene
LG Frankenthal

Weber Matthias
LG Frankenthal

Dr. Weidner Hans-Dieter
LG Frankenthal

Dr. Langguth Rainer
LG Kaiserslautern

Müller Ellen
LG Kaiserslautern

van Bruinessen Lars
LG Kaiserslautern

Vogt Bernd
LG Zweibrücken

Rechtsbeistand Hans Emich
Waldmohr

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung "Fachanwalt für ..." an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Familienrecht

RAin Claudia Weyrich
RAin Sabine Hägner
RA Bernd A. Koch

Fachanwalt für Arbeitsrecht

RA Wolfgang Nörr
RA Peter Simonis
RA Joachim Fuchs
RAin Astrid-Maria Laux-Sitzenstuhl

Fachanwalt für Steuerrecht

RA Michael Niclas Fell

Fachanwalt für Strafrecht

RA Theo Butz

1. Kammer für Handelssachen ab 01. 01. 2003 in Zweibrücken

Ab dem 01.01.2003 hat die Kammer für Handelssachen nunmehr ihren Sitz vom Amtsgericht Pirmasens nach Zweibrücken verlegt. Die Änderung wurde mit gerichtsorganisatorischen sowie haushaltsmäßigen Gründen begründet. Die Bedeutung der Handelssachen sei in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Im Jahr 2001 seien für die Kammer für Handelssachen in Pirmasens im Vergleich zum Jahr 1993 weniger als die Hälfte der Verfahren anhängig gemacht worden. Nur noch rund 1/3 der Verfahrensbeteiligten stammten dabei aus dem Amtsgerichtsbezirk Pirmasens. Wegen der geringen Fallzahlen sei der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen, Vizepräsident des Landgerichts Dieter Kinnen, zugleich auch Vorsitzender der ersten Zivilkammer des Landgerichts. Die durch seine bislang erforderliche Tätigkeit sowohl in Pirmasens als auch in Zweibrücken zu Tage getretenen Effizienzverluste seien angesichts der geänderten Verhältnisse und der Sparzwänge der Justiz nicht mehr länger zu rechtfertigen gewesen. Aus denselben Gründen ist auch der Sitz der Kammer für Handelssachen in Ludwigshafen nach Frankenthal an das dortige Landgericht verlegt worden.

2. Örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

Beschluss

Gemäß § 140 a Abs. 2 GVG und gemäß § 5 der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 19.11.1985 (GVBl. 1985 S. 265) erklärt das Präsidium des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hinsichtlich der Wiederaufnahmeverfahren im Geschäftsjahr 2003 für örtlich zuständig:

1. In Wirtschaftsstrafsachen:

- a) das Landgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz;
- b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein;
- c) das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern.

2. In Weinsachen:

- a) das Amtsgericht Pirmasens für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern;
- b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Pirmasens;
- c) das Amtsgericht Landau in der Pfalz für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße;

- d) das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Landau in der Pfalz.

3. In Staatsschutzsachen:

das Landgericht Zweibrücken für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz.

4. Im Übrigen:

das Amts- und Landgericht Zweibrücken für den Landgerichtsbezirk Kaiserslautern;

das Amts- und Landgericht Kaiserslautern für den Landgerichtsbezirk Zweibrücken;

das Amts- und Landgericht Frankenthal (Pfalz) für den Landgerichtsbezirk Landau in der Pfalz;

das Amts- und Landgericht Landau in der Pfalz für den Landgerichtsbezirk Frankenthal (Pfalz).

Dury

Schunck Reichling Burger

Klüber Morgenroth D. Dr. Neumüller

1. Rechtsanwalt (39) mit 8-jähriger Berufserfahrung, davon 7 Jahre in Ludwigshafen mit eigenem Mandantenstamm sucht Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft oder Sozietät ausschließlich in Ludwigshafen. Fachgebiete FamR, MietR, ErbR, Verkehrsrecht und Spezialisierung im Arbeitsrecht und Sozialrecht.
2. Eingesessene und moderne Kanzlei im Herzen von Karlsruhe mit derzeit drei Anwälten sucht zur dauerhaften Verstärkung ihres Teams für sofort oder später eine versierte, auch selbständige arbeitende **Rechtsanwaltsfachangestellte** insbesondere mit guten Kenntnissen im Mahn- und Vollstreckungswesen.
3. Wirtschafts- und steuerrechtliche Kanzlei zur Übernahme oder Beteiligung an einer solchen gesucht.
4. Assessor, Abschluss erstes juristisches Staatsexamen Greifswald 8,12 Punkte, zweites juristisches Staatsexamen 7,9 Punkte. Einjährige Erfahrung in angesehener Anwaltskanzlei während des Referendariats. Nach Abschluss des zweiten Staatsexamens Ableistung des Wehrdienstes, Bearbeitung von Wehrbeschwerden sowie Eingaben an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und hier ausgezeichnet mit dem Bestpreis der Bundeswehr, sucht Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei mit zivil- und / oder öffentlich rechtlicher Aufgabenstellung.
5. Assessorin jur. (27 Jahre) beide Staatsexamina befriedigend sucht Mitarbeit in zivilrechtlich orientierter Anwaltskanzlei. Fremdsprachen Englisch und Französisch.
6. Kanzleiübernahme oder Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis. Seit August 1992 eingeführte Rechtsanwaltskanzlei auf der Insel Usedom soll wegen des Eintritts in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis und aus Altersgründen nunmehr auf einen Dritten übertragen werden. Eine Einarbeitung ist möglich. Zu der Mandantschaft zählen neben Gemeinden und Zweckverbänden auch Baufirmen, Handwerker und Gewerbetreibende sowie Privatpersonen.
7. Rechtsanwältin, 32 Jahre, mit Berufserfahrung bei Insolvenzverwalter, erstes und zweites Staatsexamen in Baden-Württemberg, Auslandssemester, Französisch fließend, EDV Kenntnisse (NT 4.9, Word, Excel, PowerPoint, Win-solvenz), Abschlussprüfung Fachanwalt für Insolvenzrecht im Juli 2003, sucht Anstellung bei Insolvenzverwalter im Raum Landau, Südwestpfalz.

Wenden Sie sich bitte bei Interesse an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

VERANSTALTUNGEN

Kammerextern

Veranstaltung des DAI - Nebenstelle bei der RAK Koblenz

Steuerstrafrecht - Selbstanzeige und Verfolgungsverjährung

Referent: Claus-Arnold Vogelberg,
Richter am AG Münster

Datum: 04. 04. 2003

Zeit: 09.00 - 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 120 €

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung für Steuer- und Strafrechtler gem. § 15 FAO (6 Std.)

Haftungsfragen für Architekten "Der erste Auftrag und schon Pleite?"

In Zusammenarbeit mit der Architektenkammer Rheinland-Pfalz, Mainz

Referenten: RA V. Fett, Mainz,
G. Steyer VHV, Frankfurt

Datum: 08. 04. 2003

Ort/Zeit: Landesgeschäftsstelle der
Architektenkammer RP,
Mainz

10.00 - 17.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 100 €

Ausbildertätigkeit, Mitarbeiterführung und -motivation in der Anwaltskanzlei

Referent: Joachim Weidenfeller,
Bürovorsteher, Koblenz

Datum: 09. 04. 2003

Zeit: 14.00 - 17.30 Uhr

Teilnahmegebühr: 75 €

Auswirkungen des Europarechts auf Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst

Referent: Dr. Thorsten v. Roettecken,
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Frankfurt

Datum: 17. 05. 2003

Zeit: 09.30 - 16.30 Uhr

Teilnahmegebühr: 110 €

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung für Fachanwälte für Verwaltungsrecht gem. § 15 FAO (6 Std.)

Die VOB/B 2002 unter dem Einfluss der Schuldrechtsmodernisierung aus juristischer und technischer Sicht

- In Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz, Mainz und der Architektenkammer, Rheinland-Pfalz, Mainz -

Referenten: Valentin Fett, Justitiar der
Architektenkammer
Rh.Pf., RA, Mainz
Michael Probst,
Dipl.-Ing. (FH) Architekt,
Sachverständiger, Mainz

Datum: 09. 05. 2003

Ort/Zeit: Erbacher Hof, St.
Hildegard-Saal, Mainz
09.00 - 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 125 €

Weitere Vorschau bis Juni 2003

Sexualdelinquenz und Aussagepsychologie

Referenten: Prof. Dr. U. Mielke,
Uni Bern,
Dr. Pülschen,
Forensischer Berater

Datum: 16. 05. 2003

Zeit: 09.00 - 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 123 €

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung für FA für Strafrecht gem. § 15 FAO (6 Std.)

Aktuelle Rechtsprechung des OLG Ko in Familiensachen

Referent: Walter Eck,
Richter am OLG Ko

Datum: 16. 05. 2003

Ort/Zeit: 16.05: Erbacher Hof,
Mainz, 13.00 - 17.15 Uhr

Teilnehmergebühr: 100 €

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung für FA für Familienrecht gem. § 15 FAO (4 Std.)

Versorgungsausgleich

Referent: JR H. Joachim Stamp, RA
und FA für Familienrecht,
Koblenz

Datum: 04. 06. 2003

Zeit: 14.00 - 18.15 Uhr

Teilnahmegebühr: 90 €

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung für FA für Familienrecht gem. § 15 FAO (4 Std.)

Zivil- und steuerrechtliche Grundlagen der GmbH

Referent: Dr. Ingo Flore, RA und FA
für Steuerrecht, Dortmund

Datum: 21. 06. 2003

Zeit: 09.00 - 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 120 €

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung für FA für Steuerrecht gem. § 15 FAO

Sofortvollzug und vorläufiger Rechtsschutz in Bausachen

Referent: Klaus Meier, Vorsitzender
Richter am VG Koblenz

Datum: 28. 06. 2003

Zeit: 09.00 - 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 125 €

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung für FA für Verwaltungsrecht gem. § 15 FAO (6 Std.)

Digitale Signatur in der Anwaltskanzlei

- Chancen und Risiken für den Anwalt
- mit Unterstützung der DATEV e.G.
Nürnberg

Referent: Uwe J. Scherf,
Rechtsanwalt, Solingen
Chefredakteur

"Die Kanzlei - Praxis-Journal für Anwälte"

Datum: 02. 07. 2003
Zeit: 14.00 bis 18.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 85 €

Neue Entwicklungen und aktuelle Probleme des Strafverfahrensrechts

Referent: Thilo Pfordte,
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Strafrecht,
München

Datum: 04. 07. 2003
Zeit: 09.00 bis ca. 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 115 €

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung für FA für Strafrecht gem. § 15 FAO (6 Std).

Praxis der Teilungsversteigerung - insbesondere im Familien- und Erbrecht

Referent: Udo Hintzen,
Dipl.-Rechtspfleger,
Birkenstein / Berlin

Datum: 05. 07. 2003
Zeit: 09.00 bis 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 128 €

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung für FA für Familienrecht gem. § 15 FAO (6 Std)

Informationen und Anmeldungen:

Nebenstelle des Deutschen Anwaltsinstituts bei der RAK Koblenz
Postfach 20 12 64, 56012 Koblenz
Tel.: 02 61 / 3 03 35 - 79
Fax: 02 61 / 3 03 35 - 66

Die Veranstaltungen finden - soweit nicht abweichend genannt - im Fortbildungszentrum der Nebenstelle des DAI bei der RAK Koblenz, Rheinstr. 24, 56068 Koblenz statt.

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts, Bochum

Unterhaltsrecht in der anwaltlichen Praxis

Referenten und Bearbeiter der Arbeitsunterlage:

Jochen Duderstadt, RA und Notar, FA für Familienrecht, Northheim
Dr. K.-Peter Horndasch, RA und Notar, FA für Familienrecht, Weyhe

Datum: 09. - 10. 05. 2003

Ort: Bochum, Ausbildungs-Center des DAI

Kostenbeitrag: 245 €

Tagungs-Nr.: 9927

Vermögensauseinandersetzung außerhalb des ehelichen Güterrechts

Referent und Bearbeiter der Arbeitsunterlage:

Dr. Werner Schulz,
Leiter des Familiengerichts München

Datum: 04. - 05. 04. 2003

Ort: Würzburg, Maritim Hotel

Kostenbeitrag: 295 €

Tagungs-Nr.: 9929

Einführung in das Insolvenzrecht

Referent und Bearbeiter der Arbeitsunterlage:

Hans-Peter Kirchhof, Richter am BGH, Karlsruhe

Datum: 09. 05. 2003

Ort: Berlin, Ausbildungs-Center des DAI

Kostenbeitrag: 270 €

Tagungs-Nr.: 9233

Umsatzsteuer 2003

Leitung und Referent:

Dr. jur. Rembert Schwarze, RA und Steuerberater, Haan/Düsseldorf

Datum: 14. 04. 2003

Ort: Bochum, Ausbildungs-Center des DAI

Kostenbeitrag: 335 €

Tagungs-Nr.: 8501

Die Immobilie im Zivil- und Steuerrecht Intensivkurs zur Vertragsgestaltung

Referenten und Bearbeiter der Arbeitsunterlage:

Notar Dr. Sebastian Spiegelberger, Rosenheim

Vizepräsident des BFH Wolfgang Spindler, München

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Datum: 29. - 31. 05. 2003

Ort: Fischbachau, Hotel Aurachhof

Kostenbeitrag: 445 €

345 € für Notarassessoren und Rechtsanwälte bis zu 2 Jahren nach ihrer Zulassung (Kopie der Zulassung bitte beifügen)

20 € für die Fertigung des Erfolgsnachweis-Tests

Tagungs-Nr.: 9316

VERANSTALTUNGEN

7. Intensiv-Lehrgang

Spezialisierung /

Tätigkeitsschwerpunkt

Wettbewerbsrecht

UWG und verwandte Ansprüche nach MarkenG und GWB

Referenten und Bearbeiter der Arbeitsunterlage:

Prof. Dr. Hans-Kurt Mees,

Richter am BGH a. D., Wiesbaden

Dr. Jürgen Apel, RA, Bochum

Dr. Gerhard Speckmann, RA, Hamm

Datum: 12.05. - 16. 05. 2003

Ort: Bochum, Ausbildungs-Center des DAI

Kostenbeitrag: 820 €

590 € für Rechtsanwälte /innen mit weniger als 2 Jahren Berufszulassung (Kopie der Zulassung bitte beifügen)

Tagungs-Nr.: 8880

Neue Verteidigungsaspekte im Steuerstrafrecht

Referent und Bearbeiter der Arbeitsunterlage:

Dr. Dietrich Quedenfeld, RA, Fachanwalt für Strafrecht, Stuttgart

Datum: 17. Mai 2003

Ort: Stuttgart, Gerling-Haus

Kostenbeitrag: 245 €

einschl. Arbeitsunterlage, Mittagimbiss und Pausengetränke

Tagungs-Nr.: 8765

Das arbeitsrechtliche Mandat

Referenten und Bearbeiter der Arbeitsunterlage:

Dr. Ulrich Tschöpe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Gütersloh

Dr. Klaus Wessel, Richter am ArbG Hamm

Datum: 09. - 10. 05. 2003

Ort: Würzburg, Maritim Hotel

Kostenbeitrag: 325 €

einschl. Arbeitsunterlage, Mittagimbiss am 10. 05. 03 und Pausengetränke

Tagungs-Nr.: 9139

Neuere Entwicklungen im Kündigungsschutz- und Kündigungsschutzprozessrecht

insbesondere bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Referenten und Bearbeiter der Arbeitsunterlage:

Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Stuttgart (Teil C)

Dietrich Boewer, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Düsseldorf (Teil A)

Prof. Dr. Peter Schwerdtner, Universität Bielefeld, Richter am Oberlandesgericht Hamm

(Teil B)

Datum: 27. - 28. 06. 2003

Ort: Erfurt, Dorint Hotel

Kostenbeitrag: 495 €

425 € für Rechtswälte/innen bis zu 2 Jahren nach ihrer Zulassung (Kopie der Zulassung bitte beifügen)

einschl. Arbeitsunterlage, Mittagimbiss und Pausengetränke

Tagungs-Nr.: 9135

Die außergerichtliche und gerichtliche arbeitsrechtliche Vertretung von Arbeitnehmern

mit ersten Beratungshinweisen bzgl. der Auswirkungen der Hartz-Gesetze

Referenten und Bearbeiter der Arbeitsunterlage:

Werner Ziemann, Vorsitzender Richter am LAG Hamm

Bernd Ennemann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest

Datum: 23. - 24. 05. 2003

Ort: Bochum, Hotel Holiday Inn

Kostenbeitrag: 325 €

einschl. Arbeitsunterlage, Mittagimbiss am 24. 05. 03 und Pausengetränke

Tagungs-Nr.: 9136

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstr. 140
44799 Bochum
Tel.: 02 34 - 9 70 64 - 0
Fax: 02 34 - 70 35 07
e-mail: info@anwaltsinstitut.de
Internet:
<http://www.anwaltsinstitut.de>

Die Berechnung des Ehegattenunterhalts Bedarf - Bedürftigkeit - Leistungsfähigkeit

Von Dr. Jürgen Soyka, Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf
2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2003, 360 Seiten, 15,8 x 23,5 cm, kartoniert, 49,80 €
ISBN 3 503 066764

Fristen und Termine im Zivilrecht für die gerichtliche und anwaltliche Praxis mit tabellarischer Fristenübersicht

Von Dr. Martin Löhnig, Universität Regensburg
2002, 270 Seiten, 15,8 x 23,5 cm, kartoniert, 39,80 €
ISBN 3 503 07030 3

Diese Veröffentlichung ist eine wertvolle Hilfe für Rechtsanwälte und Richter zur fehlerfreien Erfassung und Berechnung aller maßgeblichen Fristen und Termine. Der Autor hat umfassend und problemorientiert mit tabellarischen Übersichten alle wichtigen und prozessualen Fristen dargestellt.

Arbeitsrechtliche Formulare für die betriebliche Praxis

Autoren/Herausgeber:
RA Dr. Michael Worzalla, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Arbeitgeberverbandes der Wohnungswirtschaft e.V. in Düsseldorf
RAin Patricia Will, Fachreferentin für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht im Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e.V. in Düsseldorf
RA Walter Korte, Referent für Arbeitsrecht bei dem Verband der Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen e.V. in Düsseldorf
Die Autoren haben bereits zahlreiche Fachbücher und arbeitsrechtliche Beiträge veröffentlicht.

Band 1: Individualarbeitsrecht

Herausgegeben von Michael Worzalla, 2002, 412 Seiten, gebunden, 79 €/158 SFR

Die beiliegende CD-ROM enthält alle Formulare und Muster
Besonderes Plus: Die jeweils vertieften Erläuterungen sind durch einen "Mausklick" erreichbar.

ISBN 3-472-03446-7

Arbeitsrecht im Strukturwandel

Wolfgang Goos/Karl Molitor
Festschrift für Dr. Weinspach, 2002, 182 Seiten, gebunden, 48 €/ 96 SFR
ISBN 3-472-05262-7

Der Autokauf

Autoren: Dr. Kurt Reinking ist RA in Köln; Dr. Christoph Eggert ist Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf
8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2002, ca. 1.100 Seiten, gebunden, **Subskriptionspreis bis 2 Monate nach Erscheinen ca. 120 € / 240 SFR danach ca. 130 € / 260 SFR**
ISBN 3-8041-4638-4

Einige der Schwerpunktthemen sind:

· das neue Sachmängelrecht · AGB für Kauf, Finanzierung und Leasing · Erst- und Anschlussgarantien · Wettbewerbs- und Steuerrecht bei Kauf und Leasing · neue Vertriebsstrukturen im Kfz-Handel · Umkehr der Beweislast und Unternehmerregress · Kauf von EU-Fahrzeugen

Für den **Juristen ein Standardwerk**, auf das viele gewartet haben. **Unentbehrlich für die Arbeit** auf höchstem juristischen Niveau.

Die Autoreparatur

Autoren: RA Dr. Kurt Reinking, RA Friedrich Schmidt und Richter Bernd Woyte sind ausgewiesene Spezialisten für Autorecht. Durch die Zusammenarbeit von Richter und RA wird sichergestellt, dass alle in der Praxis relevanten Aspekte ausführlich erläutert sind. Rechtsfragen bei der Reparatur von Kraftfahrzeugen, 2002, 184 Seiten, gebunden, 29 € / 58 SFR
ISBN 3-8041-4640-6

Kompaktcommentar Straßenverkehrsrecht

Jordan
Schwerpunkt Verkehrszivilrecht, 2002, ca. 800 Seiten, gebunden, ca. 49 €/ 98 SFR
Erscheint voraussichtlich März 2003
ISBN 3-472-04340-9

Die im Verkehrsrecht zu beachtenden Vorschriften sind verstreut in verschiedenen Gesetzen geregelt. Entsprechend schwierig ist es, sich alle einschlägigen Paragraphen für die Fallbearbeitung zusammenzusuchen. Dieser Kommentar macht es Ihnen leicht: Sie haben ein Problem bei der Schadenshöhe? Im Kapitel Schadensrecht finden Sie alle Vorschriften, die etwas zur Schadenshöhe aussagen, eine Auswertung der Rechtsprechung und ausführliche Erläuterungen. Entsprechend einfach geht es weiter mit den Bereichen:

1. Verhalten im Straßenverkehr
2. Haftungsrecht
3. Schadensrecht
4. Versicherungsrecht
5. Beweisrecht

Handbuch Straßenverkehrsrecht

Ferner (Hrsg.)
2002, 800 Seiten, gebunden, **Subskriptionspreis bis 2 Monate nach Erscheinen ca. 84 € / 168 SFR**, danach ca. 99 €/198 SFR
ISBN 3-472-04875-1

Das Handbuch ist ein **systematischer Wegweiser** durch die für Ihre Arbeit wesentlichen Bereiche des Verkehrsrechts und seiner Rechtsprechung. Inhaltlich ist dieses kompakte Nachschlagewerk für die **tägliche Praxis** bestimmt und beinhaltet deshalb viele Arbeitshilfen und Mustertexte.

Ein kompetentes Team erläutert die folgenden **Themenbereiche**:

1. **Das Anwaltsbüro** · Mandatsannahme · Berufsrecht · Gebührenrecht
2. **Das Verkehrszivilrecht** · Neues

LITERATURHINWEISE

Kaufrecht und Leasing · AGB · Gewährleistung- Schadensregulierung · Versicherungsrecht (inkl. Rechtsschutzversicherung)

3. **Das Verkehrsstrafrecht** · Ordnungswidrigkeiten · StGB · StPO · Taktik der Strafverteidigung

4. **Das Verkehrsverwaltungsrecht** · Entziehung der Fahrerlaubnis · Wiedererlangung und MPU · Europäisches und internationales Verkehrsrecht · Fahrzeugzulassung und -entsorgung · Sachverständigenrecht

Praxisbuch/Verkehrsunfall

Klein / Schmarsli / Fischer

Schadensregulierung - Unfallkonstellation - Gebührenberechnung

2. Auflage 2002, 290 Seiten, gebunden, 34 €/68 SFR

ISBN 3-472-04876-X

Formularbuch Verkehrsunfall

Stegmann/Meth-Kolbe

Musterbriefe für die Schadensregulierung

3. Auflage 2002, 300 Seiten, gebunden, mit CD-ROM, 39 €/78 SFR

ISBN 3-472-04877-8

Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot

im Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht

Peter Hentschel ist bekannt für die vollständige Auswertung von Rechtsprechung und Schrifttum.

9. Auflage 2002, ca. 500 Seiten, gebunden, ca. 74 €/148 SFR

ISBN 3-8041-2090-3

Mein Führerschein ist weg - was tun?

Kürti

5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2002, ca. 320 Seiten, kartoniert, ca. 26 €/52 SFR

ISBN 3-8041-4911-1

Kfz-Schadensregulierung

Himmelreich / Halm / Bücken

Handbuch, 3 Ordner, 4.000 Seiten, 128 €/256 SFR

ISBN 3-8041-7080-3

Dieses Standardwerk zur Schadensregulierung erklärt alle Bereiche und Möglichkeiten der Kfz-Unfallregulierung. Der Schwerpunkt des Handbuches liegt dabei in der ausführlichen Darstellung der Rechtsprechung und Literatur.

Der neue Bußgeldkatalog

Wolfgang Ferner

9. Auflage 2002, 268 Seiten, kartoniert, 9,90 €/19,80 SFR

ISBN 3-472-04896-4

Alkohol im Straßenverkehr

Klaus-Peter Becker

Führerschein weg - was tun?

3. Auflage 2002, 391 Seiten, kartoniert, 19 €/38 SFR

ISBN 3-472-05000-4

Das Taschenbuch informiert Sie über:

· die polizeilichen Ermittlungen · die Alkoholbestimmung · die Trunkenheitsdelikte · das Verwaltungs- und Gerichtsverfahren · die Rechtsmittel · die neue Punktetilgung.

Die neue Fahrerlaubnisverordnung

Kirchner

Kommentar, 2002, 46 Seiten, gebunden, 34 €/68 SFR

ISBN 3-472-04650-3

Die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ist ein Kernstück des Verkehrsrechts. Alle Verkehrsrechtler, ob mit Verkehrsstraf- oder -zivilrecht befasst, finden dort die erforderlichen Informationen über

· die Eignung als Fahrer · das Verfahren bei der Erteilung der Fahrerlaubnis · die Entziehung und der Weg zurück zum Führerschein · die Punkteregelung · die Punktetilgung · die Anforderung an die Fahrschule

Das Buch kommentiert die gesamte Verordnung ausführlich.

Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

NJW-Schriftenreihe Band 47, Dr. Elmar Kalthoener, Dr. Helmut Büttner, Dr. Hildegard Wrobel-Sachs, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe, Verlag C. H. Beck, 3., völlig neu überarbeitete Auflage, 2003, XXXI, 456 Seiten, gebunden 46 €

ISBN: 3-406-49728-4

Anlagen

Tätigkeitsbericht

Kassenbericht

Haushaltsvoranschlag

IMPRESSUM

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Straße 17 · 66482 Zweibrücken

Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0 · Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19

pfaelz.rechtsanwaltskammer@t-online.de

<http://www.rak-zw.de>